

Mitteilung:

Hintergrund:

Im Juli 2022 hat die Bundesregierung mit dem sogenannten „Osterpaket“ eine Reihe tiefgreifender Gesetzesänderungen zum Ausbau erneuerbarer Energien verabschiedet, denen weitere Regelungen folgten.

Dies führte und führt auch aktuell noch in der Konsequenz zu einer Vielzahl an notwendiger Anpassungen auf allen Ebenen. Auch bereits begonnene Verfahren wie die Neuaufstellung des Regionalplans Köln sind hiervon betroffen.

Somit sehen sich alle Akteure derzeit mit einem bislang nicht gekannten Nebeneinander von Planänderungsverfahren konfrontiert, das es gilt gemeinsam zielführend auf den Weg zu bringen.

Der Rhein-Sieg-Kreis sieht sowohl die inhaltliche Notwendigkeit der gesetzlichen Änderungen als auch die Notwendigkeit, diese schnell in eine sinnvolle, abgestimmte Planung zu überführen und vertritt die Auffassung, dass es gemeinsam machbar ist, diese Aufgabe zu bewältigen.

Jedoch blieb für das Verfassen von Stellungnahmen zu den komplexen und sich wechselseitig bedingenden Planwerken regelmäßig nur die gesetzliche Mindestfrist von einem Monat. Die Beteiligung in Ferienzeiten erschwerte insbesondere auf kommunaler Ebene die Einbeziehung politischer Entscheidungsträger.

Dies wurde in der Rhein-Sieg-Kreis-Stellungnahme zur 2. LEP-Änderung auch kritisch angemerkt (s. Anlage 1).

Im Folgenden wird auf die anstehenden Planänderungsverfahren näher eingegangen:

I. Landesentwicklungsplan

Der derzeit gültige Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2017 hat bereits 2019 seine 1. Änderung erfahren. Jetzt kommen in sehr kurzem Abstand zueinander die 2. und 3. Änderung hinzu:

2. LEP-Änderung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien

Ziel:

Schnelle Umsetzung der Vorgaben des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Darüber hinaus verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.

Die offengelegten Unterlagen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/aenderungsverfahren-des-landesentwicklungsplans-zum-ausbau-der-erneuerbaren>

Zeitstrahl:

- 15.09.22: Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Stellungnahme des RSK vom 28.10.22
- 02.06.23: Beschluss der Landesregierung zur Änderung des LEP NRW
- 23.06.23-28.07.23: Öffentliche Beteiligung mit Stellungnahme des RSK vom 24.07.23. Die Stellungnahme wurde per Dringlichkeitsentscheidung mit Datum vom 24.07.23 gebilligt und ist als Anlage 1 beigefügt.

Hinweise:

Die endgültig freigegebenen Stellungnahmen institutionell Beteiligter sind auf der Internetseite der Landesregierung unter:

<https://landesplanung.nrw.de/stellungnahmen-der-institutionell-beteiligten> einsehbar.

Ein Erlass zum Umgang mit den Zielen und Grundsätzen in der Übergangszeit bis zur Wirksamkeit notwendiger Anpassungen der Regionalpläne ist kurzfristig angekündigt.

3. LEP-Änderung Nachhaltigere Flächenentwicklung

Ziel:

Ziel der beabsichtigten Änderung ist ein verantwortungsvoller Umgang mit Grund und Boden.

Zeitstrahl:

- 21.06.23: Beschluss von Eckpunkten zur Änderung des LEP durch die Landesregierung
- 08.08.23: Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Stellungnahme des RSK bis zum 15.09.23 (*Die Stellungnahme wird für die Sitzung nachgereicht bzw. es wird mündlich berichtet*).

Die Eckpunkte der Änderung finden Sie in der Anlage 2.

II. Regionalplan Köln

Neuaufstellung Regionalplan Köln

In der letzten Sitzung des Regionalrates am 18.08.2023 wurde seitens der Bezirksregierung Köln nochmals bekräftigt, dass an der avisierten Zeitplanung mit Feststellungsbeschluss Dezember 2024 festgehalten wird. Zurzeit wird der Entwurf unter Einbeziehung der im Rahmen der im Feb.-Aug.2022 stattgefundenen Offenlage vorgetragenen Stellungnahmen überarbeitet.

Die Politik wird im Rahmen von regionsbezogenen AG-Sitzungen des Regionalrats einbezogen werden.

Es wurde nochmals um einen engen Schulterschluss gebeten und dazu aufgefordert, bei Sorgen und Fragen umgehend an die Bezirksregierung heranzutreten, um Verzögerungen im Prozess zu vermeiden.

Sachlicher Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe

Eine erste Öffentliche Auslegung des Sachlichen Teilplans hatte im Sommer 2020 stattgefunden. Derzeit wird ein zweiter Planentwurf erarbeitet. Die Anpassungen sind insbesondere wegen gesetzlicher Änderungen, Anregungen aus dem Verfahren und auch wegen tatsächlicher Ereignisse (u.a. die Starkregenereignisse 2021, Kohleausstieg) notwendig.

Anpassungen sind u.a.:

- Öffnung der Wasserschutzzone IIIB für Trockenabgrabungen (geändertes Landeswassergesetz NRW)
- Ergänzung von HQ_{extrem} als Tabuzone, sofern zugleich WSZ IIIB (vorsorgende Reaktion auf die Starkregenereignisse 2021)
- Keine neuen „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) im (ehemaligen) Vorfeld der rechtsverbindlichen Braunkohlepläne (Förderung des Strukturwandels im Rheinischen Revier)
- Argumentative und empirische Schärfung des Ausschlussbelangs (Würdigung der besonderen räumlichen Vorprägung; Förderung des Strukturwandels im Rheinischen Revier)
- Ziel 10 „Festlegung weiterer BSAB“ als neue textliche Festlegung (die zukünftige Fortschreibung des Teilplans wird vereinfacht; Ausweisung neuer BSAB als Vorranggebiete ohne umfassende und aufwändige Überarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzepts).

- Grundsatz 2 „Gefährdungsabschätzung in HQ_{extrem}“ (vorsorgende Reaktion auf die Starkregenereignisse 2021; Vorgabe, in Zulassungsverfahren zukünftig Gefährdungsabschätzung durchzuführen, wenn sich ein Abgrabungsvorhaben in HQ_{extrem} befindet).

Erste Zwischenergebnisse:

1. Im gesamten Regierungsbezirk Köln:
Voraussichtlich keine Neuaufschlüsse durch BSAB für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand erforderlich
2. Im heutigen Braunkohletagebauvorfeld:
Keine BSAB und keine Reservegebiete (keine Neuaufschlüsse, keine Erweiterungen, keine Bestands-BSAB; ggf. Vertiefungen/Verlängerungen)
3. In den Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen:
Keine Neuaufschlüsse und keine unangemessenen Erweiterungen durch BSAB sowie keine Reservegebiete.

Am 08. November 2023 wird eine AG des gesamten Regionalrats (stimmberechtigte und beratende Mitglieder) stattfinden. Hier ist geplant, die BSAB's inklusive Rekultivierungsziele sowie die Reservegebiete vorabzustimmen.

Im ersten Quartal 2024 soll die zweite öffentliche Auslegung abgeschlossen sein. Es ist geplant, die Auslegung auf einen Monat zu begrenzen.

Die Bezirksregierung hat in der Regionalratssitzung am 18.08.2023 nochmals bekräftigt, dass die Parallelität der Regionalplanverfahren berücksichtigt wird.

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 09.12.2022 beschlossen, neben der Neuaufstellung des Regionalplans Köln und des Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe zusätzlich den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien aufzustellen. Dies um die ambitionierten Klimaschutzziele der Bundes- und der Landesregierung (insb. die rechtlichen Anforderungen des WindBG sowie die 2. Änderung des LEP NRW) umsetzen zu können.

In der Regionalratssitzung am 12.05.2023 hat der Regionalrat gemäß dem ausdrücklichen politischen Willen und im Hinblick auf die rechtlichen Konsequenzen eine enge Zeitplanung für die parallel laufenden Planwerke beschlossen.

Die vormals avisierte Zeitplanung mit Feststellungsbeschlüssen für die Neuaufstellung des Regionalplans und den Sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe sowie einem Aufstellungsbeschluss für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien bis Ende 2024 wurde angepasst.

Als Konsequenz der inzwischen zu berücksichtigenden Zielvorgabe des 2. LEP Änderungsentwurfs beschloss der Regionalrat in seiner Sitzung am 18.08.2023 einstimmig:

- Neben den laufenden Aufstellungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans und des Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe auch den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vorrangig zu bearbeiten und diesen möglichst bis Februar 2025 mit dem Feststellungsbeschluss abzuschließen.
- Zur Planbeschleunigung und aufgrund des engen Zeitplans die öffentliche Auslegung auf einen Monat zu beschränken und im Anschluss daran die weiteren Verfahrensschritte festzulegen.
- Dass die Regionalplanungsbehörde dem Regionalrat regelmäßig über den Verfahrensablauf und mögliche Hemmnisse berichtet.

Um eine zeitnahe Information und Abstimmung mit den Kommunen zu gewährleisten, findet am 29.08.2023 eine Präsenzveranstaltung bei der Bezirksregierung Köln mit allen Hauptverwaltungsbeamten statt.

Die Zeitplanung ist als Anlage 3 beigefügt.

Im Auftrag

gez.
Rosenstock